

Dokumentennummer: 03 / 2003  
Veröffentlichungsdatum: 05.12.2003

RUNDSCHREIBEN  
BETREFFEND  
BILANZIERUNGS-  
FRAGEN IM  
ZUSAMMENHANG MIT  
DEM VERSICHRUNGS-  
POOL ZUR  
DECKUNG VON  
TERRORRISIKEN



Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

Ausgangspunkt der Bilanzierungsfragen ist der österreichische Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken. Gegenstand des Pools ist die Herbeiführung eines Risikoausgleichs durch Bildung einer Mitversicherungsgemeinschaft unter Ausschluss der solidari-schen Haftung der Poolmitglieder für die in den Pool von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern eingebrachten Risiken von Schäden durch Terror gemäß der von der Vollversammlung des Pools zu beschließenden Richtlinie.

Zur im Zusammenhang mit diesem Pool zu bildenden Rückstellung ist Folgendes anzu-merken:

1. Die Bildung einer Rückstellung für Terrorrisiken ist im Sinne des § 81i Abs. 1 VAG er-forderlich. Diese Rückstellung ist in der Bilanz unter den sonstigen versicherungs-technischen Rückstellungen auszuweisen.
2. Jedes Poolmitglied hat den auf das jeweilige Unternehmen entfallenden Anteil der Rückstellung für Terrorrisiken so aufzubauen, dass ihr jährlich mindestens 10 % zu-zuführen sind, bis der Gesamtbetrag erreicht ist.
3. Eine Rückstellung für Terrorrisiken und eine Schwankungsrückstellung können für die gleiche Art von versicherungstechnischen Risiken nicht nebeneinander gebildet werden.

Im Schadenfall ist zu beachten, dass nur Versicherungsverträge, die gegenüber dem Versi-cherungsnehmer als Mitversicherung offen ausgewiesen werden, auch im Jahresabschluss wie Mitversicherung zu behandeln sind.